

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 128 (1962)

Heft: 7

Artikel: Pferde im Dienste der Festungsartillerie

Autor: Stauffer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Das Vorfeld im engeren Sinne umschließt alle Zonen, wo der Gegner – meist gedeckt – Mittel in Stellung bringen kann, die im direkten Schuß lebenswichtige Teile der Anlage zerstören können. Immer von der Waffentechnik bestimmt, dürfte sein Radius heute bei 1500 bis 2000 m liegen.
- Im engeren Vorfeld muß jeder Punkt rasch mit Feuer zugeeckt werden können. Diese Wirkung muß in Raum und Zeit so verteilt werden, daß bewegliche Elemente der Besatzung den Versuch einer Besetzung abzuwehren oder so zu binden vermögen, daß vernichtende Schläge mit größeren Kräften vorbereitet und ausgeführt werden können.
- Dies fordert die ständige Überwachung des Vorfeldes. Bei kleinen Werken mag eine Patrouille genügen. Großanlagen, Festungen im Gebirge fordern durchdachte Organisationen, die die ständige Besetzung einzelner Punkte aus taktischen oder versorgungstechnischen Gründen mit sich bringen kann. Gerade diese Grenzfälle dürfen aber nicht zur Verzettelung der Kräfte führen.
- Da das engere Vorfeld das Kampffeld der Entscheidung um die Festung ist und nicht erst der Raum zwischen Hindernis und Scharte, Turm oder Türe, genügt die Überwachung allein nicht. Starke Kampfpatrouillen, von entschlossenen Unterführern geleitet, ergänzen deshalb die Spähtrupps.
- Bei schlechter Sicht werden die Späher zu Horchposten. Die Kampfpatrouillen besetzen die kritischsten Punkte.
- Alle Elemente im Vorfeld sollen imstande sein, das Werk zu alarmieren und das Feuer seiner Waffen zu führen (Mehrfachverbindung, Panoramatschießen, Zielbezeichnung und Schußbeobachtung geben).
- Im Vorfeld kommt die aktive Abwehr vor der passiven. Die Räume des Vorfeldes sind meist zu groß, als daß sie der Festungsbesatzung ihre Verstärkung mit *verteidigten* Hindernissen erlauben.
- Jedes Werk muß sich so organisieren, daß jederzeit starke Kräfte als Reserve herangezogen werden können. Wird diese Reserve aus den Mannschaften der eingebauten Waffen ergänzt, bedenke man: Die schweren Kampfmittel bleiben nur mit einer abgelösten Bedienung über längere Zeit wirkungsvoll.
- Um den Kampf um das Vorfeld unter Beschießungen fortsetzen zu können, muß ein Werk mit Baumaterial und Leuten, die seine Handhabung verstehen, ausgerüstet sein. Auch diese «Festungspioniere» sind so im Tageslauf des Werkes einzusetzen, daß sie – meist zur Nachtzeit – vollwertige Arbeit leisten.
- Die Bedienung jeder Werkwaffe muß imstande sein, wenigstens provisorisch die baulichen Voraussetzungen der Feuerbereitschaft ihrer Waffe zu erhalten (Werkzeuge, Spreng-

mittel für das Freilegen von Scharte und Schußfeld, Baumaterial zum Abstützen der Decke in Kampfstandnähe, Vororganisation der Arbeiten).

- Der infanteristische Kampf um das Vorfeld und die Erhaltung der Feuerbereitschaft der Werke dürfen in der Vorbereitung nicht Selbstzweck werden. Eine Festung schlägt sich primär mit ihrer Artillerie. Die Auswahl der Vorfeld- und Bauelemente der Besatzungen muß – vor allem bei der Aufstellung von Kampfpatrouillen – das «*décrémer l'unité de ses meilleurs éléments*» vermeiden.

Ausbildungsmäßig soll konsequenterweise die Erzielung beweglicher und präziser Feuerwirkung aller Werkwaffen, vorab der Geschütze, dominieren. Gerade um dieses Endresultat gefechtsentscheidend einsetzen zu können, wird die Erziehung zum erfolgreichen Ringen im Vorfeld, wegen der notwendigen Einschränkungen, sorgfältiger Vorbereitung bedürfen. Einige Gefechtsparcours genügen nicht, ebensowenig sogenannte kombinierte Übungen in einem entlegenen Alptal, in denen Landwehr-Infanteristen mit den überzähligen Kanonieren alte «Kriegserinnerungen» auffrischen.

Die knappe, zur Verfügung stehende Zeit wird neben der elementaren Waffenausbildung gerade ausreichen, Unterführer und Mannschaft, den Vorfeldaufgaben *fest* zugeteilt, lernen zu lassen,

- das Vorgelände zu kennen und es taktisch ausnützen zu können,
- wie ein Feuerauftrag erteilt wird (Befehle des Panoramatschießens, Zielbezeichnung und Schußbeobachtung der Artillerie, Stellungsbezug und Feuereröffnung der eigenen, mobilen Waffen),
- wie ein sicherer Aufklärungsauftrag erteilt und ausgeführt wird (Befehlstechnik, Beobachtungsorganisation, Meldung),
- wie einfachste Angriffsaufträge *kommandiert* werden (sicheres Beherrschen und Ausführen der einfachsten Kommandis.).

Die Kriegsmittel unserer Epoche rafften in bezug auf Zeit und Wirkung den Kampf um Festungen. Der mechanisierte Stoß, die vertikale Umfassung bringen rasch starke Kräfte relativ geschützt durch das Vorfeld oder an seine entscheidenden Punkte.

Atomschläge – gegen von den Hauptangriffachsen abgesetzte Fernkampfwerke sogar mit tiefen oder Verzögerungssprengpunkten – ersetzen die materielle Wirkung wochenlanger Beschießungen.

An den Auftrag gebunden, «einen gegebenen Raum auf unbestimmte Zeit zu halten», wird der Festungsführer nur bestehen, wenn er mit dem Panzergeneral George S. Patton sagen kann:

Demanded the impossible –
Dared extreme occasion –
Not taken counsel of my fears¹.

Pferde im Dienste der Festungsartillerie

Von Hptm. H. Stauffer

Im September 1961 fand das Gefechtsschießen «Eiszapfen» eines Gebirgs-Füsilier-Bataillons mit Artillerie- und Fliegerunterstützung im Gebiet des Witenwasserengletschers statt. Nebst den für rein artilleristische Belange nötigen Verbindungen war auch eine Leitung für den Fliegereinsatz zu erstellen.

Eine Rekognoszierung dieses Raumes und die anschließende Planung ließen bald einmal erkennen, daß der Aufbau dieses Verbindungsnetzes eine zwar sehr ansprechende, aber keineswegs einfache Aufgabe darstellte:

- insgesamt mußten etwa 60 km Kabel ausgelegt werden;
- eine Rolle (ohne Traggreif) mit rund 1 km Kabel wiegt 23 kg. Zusätzlich zu diesen Drahtlasten waren noch Telephon- und Funkstationen, Zentralenmaterial, Verpflegung, Waffen usw. zu transportieren;
- wegen der reduzierten Wiederholungskursbestände und weil

¹ Verlangte das Unmögliche – Wagte das Äußerste – Holte bei meiner Angst keinen Rat.



Bild 1. Witenwasserengpaß (2841 m) und -gletscher, gesehen von der Rotondohütte SAC (2571 m). Der Gletscher ist im unteren Teil blank, im oberen verfirnt. Die Querspalten unterhalb des Passes öffneten sich im warmen September 1961 täglich mehr

andere Übungen parallel liefen, standen uns für diese Aufgabe sehr wenig Leute zur Verfügung (20 Mann);

- die Telefonsoldaten der Festungsartillerie sind nicht alle hochgebirgstüchtig; dieser Einsatz führte sie aber auf 3000 m Höhe, in ein unwegsames, zerklüftetes Gebiet mit spaltenreichen Gletschern;
- allfällige Verschiebungen sollten wenn möglich nur während der Dunkelheit vorgenommen werden.

Bei der Lösung dieser Probleme erwiesen sich nun die Saumpferde des übenden Gebirgs-Füsilier-Bataillons als wahre Retter in der Not. Durch ihren Einsatz und unter kundiger Führung von zwei tüchtigen Trainoffizieren – die an dieser andersartigen Aufgabe großes Interesse zeigten – wurden alle Transportprobleme glänzend gemeistert. Die nächtliche Rückverlegung mit dem gesamten Material vom Witenwasserengpaß zur Rotondohütte, dieser nur vom gelegentlichen Schnauben eines Pferdes unterbrochene, fast lautlose Abstieg über den Witenwasserengletscher wird wohl jedem Beteiligten unvergeßlich bleiben.

Zusammenfassend lassen sich einige Folgerungen ziehen:

Der eigentliche Leitungsbau beansprucht nur relativ wenig Leute; ein Großteil der Mannschaft muß sich im Gebirge – wo dem motorisierten Transport rasch Grenzen gesetzt sind – der reinen Tragarbeit widmen. Nun läßt sich an der Tatsache nicht



Bild 2. Die Pferdekolonnen auf dem Witenwasserengletscher Gletscherspalten sind ausgeflaggt

vorbeisehen, daß es einem Telefonsoldaten – im Zivilleben vielleicht Angestellter im Tiefland – schwerfällt, stundenlang mit 30 kg Last bergauf zu marschieren und dann anschließend die für die Durchgabe von Schießkommandos nötige geistige Regsamkeit und Konzentration aufzubringen.

Trainpferde sind für die Transportaufgaben beim Leitungsbau im Gebirge hervorragend geeignet. Wie es sich gezeigt hat, können sie bei umsichtiger Führung sogar in sehr schwierigem Gelände mit ausgesprochenem Hochgebirgscharakter eingesetzt werden.

Ein Beweis für ihre Leistungsfähigkeit mag in der Feststellung liegen, daß ein Trainpferd – in kürzerer Zeit! – die Arbeit von 4 bis 5 Trägern vollbrachte.

Der Gletscher selbst bot den Pferden keine besonderen Schwierigkeiten, weder im aeren noch im firnschneebedeckten Teil. Gletscherspalten wurden mit Flaggen markiert, breitere umgangen, schmälere übersprungen.

Schwieriger ist der Einstieg zum Gletscher. Wie bei vielen anderen Gletschern führt er durch die Geröllhalden der Seitenmoränen; oft sind die Hindernisse an solchen Stellen zu groß. Die Erstellung eines Saumweges ist zeitraubend, besonders wenn die Truppe dazu nicht ausgebildet ist und das nötige Material fehlt. Nach der Meinung erfahrener Gebirgsoffiziere ist der Bataillons-Grenadier-Zug mit Pionierausbildung und -aus-



Bild 3. Kleinere Gletscherspalten werden übersprungen, breitere umgangen



Bild 4. Der Einstieg zum Gletscher wird dem Pferd oft durch die steilen Geröllhalden oder Seitenmoränen erschwert oder gar verwehrt

rüstung einfach unerlässlich. Sind diese verhältnismäßig kurzen Hindernisse überwunden, bieten sich auf dem Gletscher auf weite Strecken keine Hemmnisse mehr, die der Ausnützung des Pferdes selbst in die Gletscherregionen hinauf entgegenstehen würden.

Da für einen speditiven Leitungsbau ein Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen den Bau- und den Transporttruppen unumgänglich ist, sind Pferde für solche Aufgaben rein technischen Transportmitteln, wie zum Beispiel Helikoptern, vorzuziehen.

Auf Grund dieser ausgezeichneten Erfahrungen und in Er-

innerung anderer Erlebnisse, als unsere Leute ohne diese Hilfe bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht wurden, können wir nur hoffen, in absehbarer Zeit eine permanente Zuteilung von Trainpferden für unsere Festungsartillerie zu erhalten. Würden uns diese zentral eingesetzten und geleiteten Transportmittel zur Verfügung stehen, könnten auch die Übermittlungssoldaten im Sinne ihrer Ausbildung mit einem bessern Wirkungsgrad eingesetzt werden. Im Interesse vernünftiger Ökonomie der Kräfte wäre dieses Problem einer eingehenden Prüfung wert.

Wissenswerte Entscheide der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Von Oberstlt. H. R. Kurz

Im neuesten Band VI der Praxis der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung, der die wichtigsten Entscheidungen der Jahre 1959/60 wiedergibt, sind wiederum eine Reihe von Urteilen enthalten, die für den Truppenoffizier von Interesse sind. Das vom Sekretariat der Rekurskommission verfaßte Heft gibt einen instruktiven Querschnitt durch die jüngste Rechtsprechung im Militärverwaltungsverfahren; es seien daraus einige für die Truppe grundlegende Entscheidungen herausgegriffen.

Unter den Urteilen zum *Verfahrensrecht* ist hervorzuheben, daß die Rekurskommission bei der Zusprechung von Anwaltskosten an die im Verfahren obsiegende Partei größte Zurückhaltung übt, daß sie diese jedoch nicht verweigert, wenn für die Klärung schwieriger tatbeständlicher oder rechtlicher Fragen größere Umtriebe notwendig werden, so daß der Partei unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen, um zu ihrem Recht zu gelangen. – Die Rekurskommission läßt gemeinsame Rekurse zu, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche auf denselben Tatbestand stützen. Dagegen lehnt sie die nachträgliche Intervention eines Dritten im Rekursverfahren ab. Ebenso tritt sie auf neue Begehren, die in der ersten Instanz nicht geltend gemacht werden, sondern erst im Verlauf des Rekursverfahrens erhoben werden, nicht ein; allerdings ist die Rekurskommission an die erstinstanzliche Begründung der Anträge nicht gebunden. In gleicher Weise hält sich die Rekurskommission an das Verbot der «reformatio in peius», das heißt, sie setzt die von der ersten Instanz festgesetzten Entschädigungen nicht herab, auch wenn sie diese als ungerechtfertigt betrachtet. – In verschiedenen Urteilen erklärt sich die Rekurskommission als zuständig für die Beurteilung von Schäden aus dem Festungswachtkorps, trotzdem dessen Angehörige dem Beamtenrecht unterstehen; es findet somit nicht das Verfahren nach Verantwortlichkeitsgesetz statt. Ebenso hält sich die Kommission für kompetent zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Kosten der Nachinspektion betreffend Zollrückerstattung auf armeetauglichen Motorfahrzeugen, wenn sich auch die betreffende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements nicht auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation stützt. – Schließlich bestätigt die Rekurskommission in verschiedenen Entscheiden ihre Praxis betreffend die Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs des Bundes gegenüber dem Wehrmann. Verjährungsunterbrechend wirkt nicht erst der Erlaß eines rekursfähigen Entscheids durch die erste Instanz; diese wird vielmehr schon durch die unzweideutige Erklärung der zuständigen Verwaltungsinstanz unterbrochen, daß sie den Wehrmann für einen entstandenen Schaden haftbar machen

werde. Die kürzere militärische disziplinarische Verjährungsfrist spielt für die verwaltungsrechtliche Verjährung keine Rolle.

Bei den Urteilen über *Land- und Sachschaden* verdient ein Entscheid besondere Beachtung, der sich mit der Rißbildung an Gebäulichkeiten infolge der Erschütterung durch Düsenflugzeuge befaßt. Bei militärischen Übungsflügen wurde einige Male die Schallgeschwindigkeit überschritten, worauf verschiedene Gebäudeeigentümer Schadenanzeigen einreichten mit der Begründung, daß infolge der Erschütterung und der eingetretenen Luftstöße Risse entstanden und ein Minderwert an den Gebäuden eingetreten sei. Die Rekurskommission wies diesen Rekurs mit folgender Begründung ab: «Um die Haftbarkeit des Bundes zu begründen, sind drei Voraussetzungen nötig: eine militärische Übung; eine nachweisbare Sachbeschädigung und ein Kausalzusammenhang zwischen Übung und Schaden. Die Übungsflüge mit Düsenflugzeugen stellen selbstverständlich militärische Übungen dar. Der Kausalzusammenhang zwischen den militärischen Übungen einerseits und den Gebäuderissen andererseits ist dagegen gestützt auf die eingeholten Gutachten zu verneinen. Nach diesen Gutachten steht fest, daß die eine der Rißbildungen nicht auf irgendwelche Einwirkungen des Luftstoßes zurückzuführen ist. Sie beruht auf den Eigenschaften der verwendeten Baumaterialien, auf Temperatur, allenfalls auch auf Erschütterungen durch den Straßenverkehr. Der Experte stellte fest, daß die statischen Verhältnisse nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sind. In gleicher Weise sind auch an einem zweiten Gebäude die konstatierten Risse auf Materialeigenschaften und teilweise auf unzuweckmäßige Konstruktion zurückzuführen. Ein Luftstoß fällt auch hier nach Ansicht des Experten als Ursache der Risse außer Betracht. Auch bei diesem Gebäude stellte der Experte fest, daß die statischen Verhältnisse nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sind.»

Bei der Beurteilung außergewöhnlicher Straßenschäden im Geleisebereich einer Straßenbahn durch Panzertruppen sprach die Rekurskommission einem Schadenersatzbegehren grundsätzlich zu: «Nach Art. 87 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee haftet der Bund für den unmittelbaren Schaden, der durch die militärische Inanspruchnahme von beweglichen und unbeweglichen Sachen entsteht. Diese Haftung wird gemäß Art. 87, lit. c, für die Benützung der Straßen folgendermaßen eingeschränkt: „Eine Schadenersatzpflicht des Bundes besteht nicht für die Benützung von Straßen und Wegen, die dem allgemeinen Verkehr geöffnet sind, sofern der Schaden